

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau
Band: - (1909)
Heft: 2

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.

Einleitung.

Die vorliegende Ermittlung der Gemeindesteuerverhältnisse ist eine Erneuerung, bezw. Fortsetzung der schon früher periodisch veröffentlichten analogen Nachweise; die letztern erschienen in Lieferung I, Jahrgang 1905, der „Mitteilungen“ und erstreckten sich, was die Steueransätze anbetrifft, auf den Zeitraum von 1898—1903, während die Steuerkapitalien und der Betrag der erhobenen Steuern sich auf das Jahr 1903 bezogen. Die neuermittelten Nachweise betreffend die Steueransätze beziehen sich nun, wie aus dem beigedruckten Berichtformular¹⁾ ersichtlich ist, auf die 5 Jahre von 1904—1908 und diejenigen betreffend die Steuerkapitalien und die Steuererträgnisse auf das Jahr 1908. Gleichzeitig, und zwar in Verbindung mit der Berichterstattung über die Gemeindesteuer-Verhältnisse, fand noch eine besondere Ermittlung der Steuerkapitalien und Steueransätze der Schulgemeinden pro 1908 statt (vgl. das Formular²⁾); dieselbe diente der Unterrichtsdirektion zum Zwecke der Beschaffung der nötigen statistischen, bezw. mathematischen Grundlagen für eine neue Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrags an besonders belastete Gemeinden, und es kommen daher die diesbezüglichen Ergebnisse hier nicht weiter in Betracht. Immerhin wurde neuerdings dafür gesorgt, dass die Steuerverhältnisse sowohl für die Einwohnergemeinden als auch für die administrativ selbständigen oder Steuern beziehenden Unterabteilungen, also auch der Schulgemeinden, zum Nachweis gelangten.

Steuerstatistische Erhebungen dienen in der Regel den Bedürfnissen und Zwecken der Verwaltung; indessen kommt ihnen doch auch eine allgemeine Bedeutung zu, denn in

¹⁾ S. Seite 2. ²⁾ S. Seite 4.

Anweisung für die Berichterstattung über die Gemeindesteuerverhältnisse.

Das vorliegende Berichtformular ist in erster Linie für die Einwohnergemeinden bestimmt. Sofern jedoch besondere Abteilungen derselben (Orts-, Schul- und Bäuertergemeinden) für sich ebenfalls Steuern beziehen, so haben dieselben ihre Angaben an Hand dieses Berichtformulars gesondert zu machen. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Steueransätze und Steuerkapitalien für jede Schulgemeinde zum Nachweis gelangen.

Die Nachweise unter Ziffer I, II und III des Formulars sind analog der frühern periodisch ermittelten Angaben über die Gemeindesteuerverhältnisse zu statistischen Vergleichszwecken im allgemeinen bestimmt, diejenigen unter Ziffer IV dagegen sollen speziell der neuen Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrags zu Primarschulzwecken für besonders belastete Gemeinden nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht und §§ 1—6 des Dekrets vom 24. November 1904 zur Grundlage dienen.

Obschon die Berichterstattung im Grunde in allen Teilen materiell eine übereinstimmende sein soll, so ist doch die Zweckbestimmung der Nachweise eine verschiedene, weshalb eine Auseinanderhaltung derselben und zudem bei Ziffer IV mit Bezug auf die Steuerkapitalien und -Ansätze eine rechnerische Abweichung notwendig erscheint.

Wo es sich um einheitlichen Steuerbezug für die ganze Einwohnergemeinde handelt, ist die Sache ziemlich einfach; dagegen erfordert die Berichterstattung, sowie die statistische Feststellung in Gemeinden mit verzweigter Ortsverwaltung entsprechende Sorgfalt zur Klarstellung der Verhältnisse. Für die Angaben unter Ziffer I, II und III soll die Regel gelten, dass im Bericht der Einwohnergemeinde nur diejenigen Steueransätze anzugeben sind, welche sich auf das ganze Gemeindegebiet und auf die verschiedenen Zwecke derselben beziehen, sofern nicht einzelnen Unterabteilungen besondere Zweige der Ortsverwaltung obliegen, in welchem Falle die besondern Steueransätze und -Bezüge der Gemeindeabteilungen in den Angaben der Einwohnergemeinde nicht inbegriffen sein sollen, wohl aber die Steuerkapitalien. Die letztern würden also sowohl im allgemeinen Bericht der Einwohnergemeinde gesamt-haft als auch in demjenigen der einzelnen Unterabteilungen für sich besonders figurieren, damit auf diese Weise der wirkliche Steuerbezug sowohl hinsichtlich der Tellansätze als auch der Steuerkapitalien und -Erträge für die Einwohnergemeinden wie für die Unterabteilungen richtig zum Nachweis gelangen. Unter allen Umständen ist es ratsam, stets Erklärungen beizufügen, damit man genau weiss, wie es sich mit den Angaben verhält.

Die Steuerkapitalien und Steuererträge (sub Ziffer II, III und IV) beziehen sich auf das Steuerjahr 1908.

Für die Angaben der Grundpfandschulden ist das Schuldenabzugsregister massgebend, d. h. es sind unter Ziffer II sowohl die abzugsberechtigten als auch die nicht abgezogenen (Über-) Schulden einzusetzen; bei Ziffer IV, 1. dagegen können nur die abzugsberechtigten Schulden in Betracht fallen; hier sind die Steuerkapitalien und Steueransätze für jede Schulgemeinde gesondert nachzuweisen, und zwar so, dass sowohl die wirkliche Steuerkraft auf Grundlage des Gemeindesteuerbezugs als auch die faktischen Ansätze der allgemeinen Tellten insgesamt, d. h. mit Inbegriff derjenigen der Einwohner-, Orts- und Kirchgemeinden etc., zur Darstellung kommen.

Auf der einen Seite (bei Ziffer I, II und III) will man die Steuerverhältnisse und den Steuerbezug der Einwohnergemeinden und Unterabteilungen vom administrativen Gesichtspunkte aus kennen lernen, auf der andern Seite (Ziffer IV) dagegen will man wissen, welche Steuerkraft die einzelnen Schulgemeinden auf Mitte 1908 aufweisen und wieviel ein Vermögenssteuerpflichtiger im Jahr 1908 *vom Tausend* überhaupt zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern Zwecken in der betreffenden Gemeinde oder -Abteilung zu leisten hatte.

Die Berichtformulare sind sorgfältig beantwortet bis zum 15. März dem Regierungsstatthalteramt zuhanden des kant. statistischen Bureaus einzusenden.

Bern, den 7. Januar 1909.

Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens.

Bericht über den Bezug der direkten Gemeindesteuern in den letzten Jahren. (Siehe die Anweisung hievor.)

Amtsbezirk **Einw.-Gemeinde**

Hier ist auch die nähere Bezeichnung der Gemeinde-
abteilung (ob Orts-, Viertels-, Bäuerl-, Schulge-
meinde etc.) erwünscht.

Abteilung

I. Steueransätze der Gemeinde von 1904 bis 1908.

(Getrennte Bezüge für das Orts-, Schul-, Armen- und Kirchengut sind hier in ein
und demselben Ansatz vereinigt anzugeben.)

Steuerobjekt	Es wurden bezogen:				
	pro 1904	pro 1905	pro 1906	pro 1907	pro 1908
Vom Vermögen‰‰‰‰‰
Vom Einkommen I. Klasse%%%%%
Vom Einkommen II. Klasse%%%%%
Vom Einkommen III. Klasse%%%%%
Allfällige andere Gemeindesteuern oder Extratellen (Art derselben zu nennen.)
Bemerkungen:					

II. Gemeindesteuerkapitalien pro (Mitte des Jahres) 1908.

Vermögen		Grund- pfand- schulden Fr.	Einkommen			Bemerkungen
Rohes Grundsteuer- kapital Fr.	Grundpfändlich versicherte Kapitalien ¹⁾ Fr.		I. Klasse Fr.	II. Klasse Fr.	III. Klasse Fr.	
.....

¹⁾ d. h. 25facher Zinsbetrag des tellopflichtigen Kapitalsteuer-Kapitals.

III. Gemeindesteuerbezug pro 1908.

Spezifikation ¹⁾ nach Art oder Ver- wendung der Steuern	Steueransatz vom		Betrag der erhobenen Gemeindesteuern ²⁾ (inkl. Nachbezüge und Ausstände)			Bemerkungen
	Ver- mögen ‰	Ein- kommen I. Kl. %	vom Ver- mögen Fr.	vom Ein- kommen I., II., III. Kl. Fr.	im ganzen Fr.	
.....
Total

¹⁾ Eventuell nur bei getrenntem Bezug für Orts-, Schul-, Armen- und Kirchen-
zwecke, oder auch von Extrasteuern für örtliche Zwecke besonders, sonst aber
im Total angegeben.

²⁾ Mit Inbegriff der ausserordentlichen oder Extratellen, jedoch sind indirekte
Steuern, wie Hundetaxen und Patentgebühren etc. nicht zu berücksichtigen.

IV. Steuerkapitalien und Steueransätze der Schulgemeinden pro 1908.

Schulgemeinde

a) Steuerkapitalien der Gemeinde pro 1908.

1. Reines Grundsteuerkapital auf 30. Juni 1908	Fr.
2. Tellopflichtiges Kapitalsteuer-Kapital (25facher Zinsbetrag) . . .	„
3. Einkommen I. Klasse Fr. × 15 (umgerechnet in Vermögen) =	„
4. Einkommen II. Klasse „ × 20 „ „ „ =	„
5. Einkommen III. Klasse „ × 25 „ „ „ =	„
Total reines Steuerkapital (pro 1908) Fr.	<u>Fr.</u>

b) Steueransätze¹⁾ der Gemeinde pro 1908.

1. Einwohnergemeindetelle ^{0/00} vom Vermögen.
2. Ortstelle ^{0/00} „ „
3. Schultelle ^{0/00} „ „
4. Kirchentelle ^{0/00} „ „
5. Spendstelle ^{0/00} „ „
6. Weg- oder Strassentelle ^{0/00} „ „
7. Feuerwehr-, Brand- oder Spritzentelle ^{0/00} „ „
8. Viertelstelle ^{0/00} „ „
9. Gemeindewerkstelle ^{0/00} „ „
10. ^{0/00} „ „
11. ^{0/00} „ „
12. ^{0/00} „ „
Gesamtellansatz¹⁾	<u>.....^{0/00} vom Vermögen.</u>

¹⁾ Die *nicht allgemein*, d. h. von allen Vermögenssteuerpflichtigen der betreffenden Schulgemeinde *erhobenen Tellen* fallen ausser Betracht; auch können solche Auflagen, die nicht ^{0/00} vom Vermögen jedes Pflichtigen, sondern z. B. per Haushaltung oder per Juchart bezogen werden, wie für das Gemeindewerk, nur insofern in Betracht fallen, als der faktische Ertrag derselben im ganzen zum steuerpflichtigen Vermögen der Schulgemeinde überhaupt richtig ins Promille-Verhältnis gesetzt wird.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Vorstehende Angaben sorgfältig und gewissenhaft gemacht zu haben, bescheinigt

....., den 1909.

Namens des Gemeinderats:

.....

der Zunahme der Steuern kommen immer wieder die wachsenden finanziellen Anforderungen an Staat und Gemeinden zu Kulturzwecken, bezw. die Massnahmen zur Befriedigung der allgemeinen Kulturbedürfnisse zum Ausdruck. Obwohl dem Staat und den Gemeinden noch andere Einnahmsquellen zu Gebote stehen, so bilden doch die Steuern weitaus die bedeutendste Einnahme und es ist für die Selbsterhaltung und das Gedeihen der öffentlichen Gemeinwesen geradezu dringend notwendig, diese Einnahmequelle stets reichlicher fliessen zu machen. Seit der Aufnahme der letzten Gemeindesteuerstatistik ist nun ein Ereignis eingetreten, durch welches sowohl dem Staat als auch den Gemeinden eine Vermehrung der Einnahmen an direkten Steuern erwuchs, und zwar ohne Erhöhung der Steueransätze, nämlich durch die im Jahre 1905/06 durchgeführte Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen, welche eine Erhöhung der Gesamtschätzungssumme um rund 250 Millionen Franken ergab¹⁾, wovon allerdings ca. 10 Millionen Franken als ordentliche Vermehrung resp. + Differenz des Jahres 1906, sowie Fr. 6,633,700 als Reduktion infolge von Rekursen abzuziehen sind, so dass die faktische Erhöhung der Grundsteuerschätzungen immerhin auf etwas über 233 Millionen Franken = 13,2% zu stehen kam.²⁾ Für die Gemeinden ist diese Werterhöhung der Grundsteuerobjekte noch bedeutungsvoller als für den Staat, weil die erstern sowohl das gesamte rohe Grundsteuerkapital als auch die Grundpfandschulden zur Versteuerung heranziehen können. Die Schätzungserhöhungen wurden freilich im einzelnen vielfach beanstandet und in manchen Fällen wohl mit Recht, im ganzen betrachtet aber hielt sich die sogenannte Silberstrecke diesmal verhältnismässig in durchaus bescheidenen Grenzen, denn aus statistischen Ermittlungen betreffend die Kaufpreise nach den während

¹⁾ Vgl. die von der Zentralsteuerverwaltung veröffentlichten Ergebnisse der Hauptrevision pro 1905/06.

²⁾ Bericht des Hrn. Steuerverwalters Ruof, erschienen im Separat-Abdruck aus der Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Nr. 10, 11 und 12, Jahrg. 1908.

einer Reihe von Jahren im Kanton Bern stattgefundenen Handänderungen ging der Nachweis hervor, dass die Liegenschaften durchschnittlich mindestens um 33 % (nach den Feststellungen der Steuerverwaltung sogar um 35,5 %) höher als die Grundsteuerschätzung veräussert worden waren. Übrigens ergaben die Schätzungserhöhungen früherer Zeitperioden, welche bezüglich des wirtschaftlichen Aufschwungs nicht so günstige Verhältnisse aufzuweisen hatten, als diejenige von 1894—1905, noch erheblich grössere Wertsummen, z. B. pro 1866—1876: Fr. 280,6 Mill. oder 27,6 % und pro 1856—1866 (im alten Kantonsteil allein) Fr. 120 Mill. = 18,6 %. Es ist auch ganz natürlich und zu erwarten, dass die vielen staatlichen und privaten Aufwendungen zu Kulturzwecken namentlich im Verkehrswesen (Eisenbahnen), in Industrie und Landwirtschaft (Bauten und Meliorationen) sich in einer Zunahme des Volksvermögens, bzw. des Steuerkapitals an Immobilien dokumentiere, da sonst diese Anlagen als unfruchtbar erscheinen oder im günstigsten Falle als mobile Werte in flüssiges Kapital umgesetzt und so der Besteuerung leicht entgehen würden.

Es mag hier der Ort sein, beiläufig noch zwei weitere, in Vorbereitung befindliche Massnahmen anzudeuten, welche für die Gemeindeverwaltung und das Gemeindesteuerwesen von grosser Bedeutung sein werden, deren baldige Verwirklichung ebenfalls zeitgemäss und notwendig erscheint, nämlich die bereits aus den Jahren 1903 und 1904 datierenden Vorarbeiten für eine Neuordnung des Gemeindewesens¹⁾ und den zur zweiten Beratung vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern.²⁾ Die Steuerreformbestrebungen im Kanton Bern reichen bereits auf 10, bzw. 20 Jahre zurück, ohne dass es leider bis jetzt gelungen wäre, dieselben mit Erfolg zum Ziele zu führen. Wenn auch mit dieser Steuerreform ein bedeutender Mehr-

¹⁾ Vgl. den Bericht von Prof. Dr. K. Geiser über die Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern, sowie den Entwurf zu einem Gesetz über das Gemeindewesen und die Erteilung des Heimatrechts vom August 1904.

²⁾ Erneute Vorlage vom Jahr 1907.

ertrag an Steuern nicht direkt beabsichtigt ist, indem es sich dabei mehr um eine Ausgleichung, d. h. Entlastung nach unten und Mehrbelastung durch die Progression nach oben, also um eine gerechtere Verteilung der Steuerlast handelt, so ist doch ziemlich sicher zu erwarten, dass die Gemeinden bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes ihre Rechnung finden werden. Diese Erwartung kann freilich nur in Erfüllung gehen, wenn das Steuergesetz s. Z. in der Volksabstimmung zur Annahme gelangen wird, was mit Rücksicht auf die zunehmenden Ausgaben, speziell die vermehrten Leistungen für das Schulwesen (Primarlehrerbesoldungen) in der Tat auch zu wünschen ist.

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Für das Steuerwesen der Gemeinden sind einstweilen, d. h. so lange das in Beratung liegende Steuergesetz nicht in Kraft erwachsen sein wird, noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1867, sowie die Steuerreglemente der Gemeinden massgebend. Der Bezug der Gemeindesteuern soll auf Grundlage der Staatssteuerregister erfolgen in der Weise, dass diese letztern sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Dennoch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, dass die Steuerregister des Staats und der Gemeinden der Steuerobjekte und dem gesamten Steuerkapital nach miteinander übereinstimmen würden; denn abgesehen von verschiedenen Abweichungen besteht diesbezüglich schon darin ein grosser Unterschied, dass bei der Staatssteuer die im Kanton versteuerbaren auf Grundeigentum haftenden grundpfändlichen Schulden abgezogen werden können, bei der Gemeindesteuer dagegen nicht. Auch in der Anlage der Gemeindesteuern, resp. im Verhältnis der Vermögens- und Einkommenssteueransätze, kommen vielfach Ungleichheiten vor, obschon im Gesetz vorgeschrieben ist, dass dieselbe nach dem nämlichen Masstabe zu geschehen habe, welcher für die Staats-

steuer festgesetzt sei. Aber nicht nur zwischen dem Staats- und Gemeindesteuerbezug bestanden von jeher wesentliche Verschiedenheiten, sondern auch im Staatssteuerwesen selbst, und zwar zwischen dem alten und neuen Kantonsteil. Einen tatsächlichen Fortschritt für den Staat und die Gemeinden, im Sinne der Vereinfachung des Steuerwesens, brachte Art. 105 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1903, sowie das Abänderungsgesetz betreffend die Vermögenssteuer vom 20. August 1893, indem der Schuldenabzug und die Besteuerung der grundpfändlichen Schulden bei der Staatssteuer, gemäss den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes von 1856, auch auf den Jura ausgedehnt wurde. Ein auf historisch-administrative Ursachen zurückzuführender Unterschied zwischen altem und neuem Kantonsteil besteht zwar im Staatssteuerwesen immer noch in der Höhe der Steueransätze fort. Während der doppelte Steueransatz für Vermögen (also Grundbesitz und grundpfändliche Kapitalien) im alten Kanton derzeit auf 2,50 ‰ lautet, beträgt derselbe im neuen Kanton 2,20 ‰ und beim Einkommen ist dieser Unterschied in der dreiteiligen Abstufung nach Gesetz, sowie nach den bezüglichen Rats- und Volksbeschlüssen folgender:

	Staatssteueransätze	
	im alten Kanton	im Jura
Einkommen I. Kl. (Arbeit und Erwerb) . . .	3,75 ‰	3,30 ‰
„ II. „ (Leibrenten und Pensionen) . . .	5,0 ‰	4,40 ‰
„ III. „ (verzinsliche Kapitalien) . . .	6,25 ‰	5,50 ‰

Bei 1 ‰ Vermögenssteuer ist nämlich nach Staatssteuergesetz eine Einkommensteuer zu beziehen von 1,50 ‰ I. Kl., 2 ‰ II. Kl. und 2,50 ‰ III. Kl. Der einfache Vermögenssteueransatz betrug ursprünglich 1 ‰ und der doppelte 2 ‰; der Ansatz wird gemäss § 42 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. Mai 1856 jeweilen durch den Grossen Rat bei der Budgetberatung festgesetzt. Zu diesen Staatssteueransätzen kam vom Jahre 1898 hinweg noch die im Armengesetz vom 28. November 1897 (§ 79) und schon in der Verfassung von 1893, Art. 91, vorgesehene staatliche Armensteuer mit 0,50 ‰ vom Vermögen und 0,75 ‰ vom Einkommen.

Nachfolgend heben wir nun die Hauptergebnisse aus den gemeinde- und bezirksweisen Übersichten betreffend die Gemeindesteuerverhältnisse hervor. Die Nachweise betreffend den Steuerbezug, resp. die Ansätze der Gemeinden, beziehen sich, wie bereits angedeutet wurde, auf die Jahre 1904—1908 und diejenigen betreffend die Steuerkapitalien und den Steuerertrag auf das Jahr 1908; erstere stellen folgende Gesamtsummen für den Kanton dar:

Das rohe Grundsteuerkapital beziffert sich auf	Fr. 2,080,703,360. —
Die Grundpfandschulden im ganzen belaufen sich auf	„ 871,213,750. —
Die grundpfändlich versicherten Kapitalien belaufen sich auf	„ 433,656,650. —
Die Einkommen I. Kl. (von Arbeit), also Einkommensteuerkapital	„ 93,119,500. —
Die Einkommen II. Kl. (Leibrenten etc.), also Einkommensteuerkapital	„ 689,200. —
Die Einkommen III. Kl. (verzinsliches Kapital), also Einkommensteuerkapital	„ 14,319,300. —

Zur Ermöglichung statistischer Vergleichen betreffend die Steuerkraft der einzelnen Bezirke und Gemeinden unter sich empfiehlt es sich, die Steuerkapitalien auf einen einheitlichen Masstab, und zwar entweder auf den Vermögenssteuer- oder auf den Einkommensteuerfaktor und nebstdem auf den Kopf der Bevölkerung umzurechnen; für die Amtsbezirke und Landesteile, wie auch für den Kanton wurde diese Umrechnung nach beiden Faktoren, für die Gemeinden dagegen nur nach dem Vermögensfaktor vorgenommen. Nach dem letztern beziffert sich die Gesamtsteuerkraft der Gemeinden auf Fr. 4,282,919,010. — = Fr. 7,266. — per Kopf; dieselbe ergibt sich durch Addition des rohen Grundsteuerkapitals, der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15fachen Betrages des Einkommens I. Kl., des 20fachen Betrages des Einkommens II. Kl. und des 25fachen Betrages des Einkommens III. Kl. Diese Umrechnung findet sich in der Zusammenstellung für jede

Gemeinde und es kann dieselbe daher als Vergleichsfaktor zu verschiedenen administrativen Zwecken dienen. Immerhin muss dabei betont werden, dass von dieser Steuerkraft die Grundpfandschulden, weil gemeindesteuerpflichtig, nicht abgezogen sind und dass dieselbe somit nach dem Vermögensfaktor in Wirklichkeit um diese Summe zu hoch erscheint; dasselbe ist der Fall mit Bezug auf die nach dem Einkommenssteuerfaktor berechnete Steuerkraft, welche im ganzen Fr. 208,702,400. — = Fr. 354.10 per Kopf der Bevölkerung ausmacht; hiebei wurde der Zins des Vermögens (Grundsteuerkapital und grundpfändlich versichertes Kapital) zu 4 % berechnet und die Summe des Einkommenssteuerkapitals dazu gezählt. Würde sich die Statistik auf die Staatssteuern beziehen, so käme selbstverständlich nur das reine Grundsteuerkapital und somit die entsprechend reduzierte Steuerkraft in Betracht. Nach dem oben erklärten Verfahren ergeben sich für die Landesteile folgende Relativziffern nebst Rangordnung bezüglich der Steuerkraft:

Landesteile	a) Nach dem Vermögenssteuerfaktor per Kopf	b) Nach dem Einkommenssteuerfaktor per Kopf
	Fr.	Fr.
Mittelland	10,080	497,0
Oberland	6,540	306,5
Seeland	6,391	317,7
Oberaargau	5,497	257,2
Jura	5,418	271,8
Emmenthal	4,296	192,4

Da sich schon unter den Landesteilen so grosse Unterschiede in der Steuerkraft zeigen, so ist klar, dass bei den Amtsbezirken und insbesondere unter den Gemeinden noch viel grössere Extreme vorhanden sein müssen. Weitaus die höchste Steuerkraft per Kopf weist das Amt Bern mit Fr. 15,527 (nach dem Vermögenssteuerfaktor), die niedrigste dagegen Schwarzenburg mit Fr. 3507 auf; nach Bern folgen Biel mit Fr. 9300, Laufen mit Fr. 7904 und Interlaken mit Fr. 7688. Nach Schwarzenburg folgen im andern Extrem: Erlach mit Fr. 4009, Pruntrut mit Fr. 4010,

Freibergen mit Fr. 4108, Trachselwald mit Fr. 4231, Seftigen mit Fr. 4320 und Signau mit Fr. 4358.

Steuerkraft:

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft			
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Hagneck	34,437	Delémont	11,898
Interlaken	28,186	Tavannes	11,555
Bern	19,774	Rüti (Amt Seftigen) . .	10,955
Muri	19,397	Péry	10,692
Thun	15,493	Laufen	10,588
Aarberg	14,848	Burgdorf	10,477
Bannwil	13,971	Gutenburg	10,320
Laupen	13,794	Hilterfingen	10,172
Langenthal	12,980	Nenzlingen	10,150
Rumendingen	12,686	Biel	9,810
Grosshöchstetten	12,344	Spiez	9,633
Stalden	12,284	etc.	
Grellingen	12,060		

Gemeinden mit der niedrigsten Steuerkraft			
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Vellerat	1184	Walliswil-Wangen	2210
St-Brais	1283	Meienried	2212
Mühlethurnen	1432	Wachseldorn	2250
Schwanden	1460	Montsevelier	2260
Walliswil-Bipp	1524	Ederschwiler	2302
Belprahon	1600	Pontenet	2305
Les Breuleux	1826	Courtedoux	2338
Rütschelen	1953	Otterbach	2387
Wolfisberg	1984	Innerbirrmoos	2396
Rebeuvelier	2085	Ausserbirrmoos	2402
Hofstetten	2114	Gadmen	2408
Worben	2179	Fontenais	2439
Bremgarten	2184	etc.	

Hinsichtlich des Betrages der von den Gemeinden und ihren Unterabteilungen erhobenen Steuern ergeben sich folgende Nachweise:

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr.
Vom Vermögen	7,022,174	11. 91
„ Einkommen	4,454,455	7. 56
Zusammen	<u>11,476,629</u>	<u>19. 47</u>

Nach dem Betreffnis per Kopf, bzw. der relativen Steuerlast stellen sich die einzelnen Landesteile wie folgt zu einander: Mittelland Fr. 24.26, Oberland Fr. 21.84, Seeland Fr. 19.40, Oberraargau Fr. 16.25, Emmenthal Fr. 13.69 und Jura Fr. 12.44. Diese Reihenfolge entspricht derjenigen bezüglich der Steuerkraft weder dem Einkommensteuerfaktor noch dem Vermögenssteuerfaktor nach ganz, indem dort der Jura dem Emmenthal voransteht. Die Amtsbezirke zeigen dem relativen Steuerbetrag nach folgende Extreme: Den grössten Ertrag weisen die Ämter Bern mit Fr. 34.62 und Interlaken mit Fr. 34.38 auf; sodann folgen Biel mit Fr. 30.20, Laufen mit Fr. 18.58, Oberhasle mit Fr. 18.22, Thun mit Fr. 18.14, Frutigen mit Fr. 18.08, Burgdorf mit Fr. 17.94 und Aarwangen mit Fr. 17.24; den geringsten Ertrag die Amtsbezirke: Erlach mit Fr. 6.57, Pruntrut mit Fr. 7.28, Freibergen mit Fr. 9.62, Delsberg mit Fr. 10.76, Neuenstadt mit Fr. 11.90 etc.

Auch hier bewegen sich die Betreffnisse nach Gemeinden in weit grössern Extremen.

Steuerleistung:

Gemeinden mit den höchsten Steuerbeträgen			
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Interlaken	154.87	Stalden	29.80
Hagneck	68.87	Burgdorf	28.01
Bern	41.08	Tavannes	27.95
Thun	38.73	Evilard	27.77
Dittingen	35.66	Oberhofen	27.64
Muri	34.85	Bümpliz	27.34
Langenthal	34.68	Wangen	27.04
Kandergrund	33.57	Duggingen	26.20
Lauterbrunnen	32.55	Zweisimmen	26.01
Biel	31.95	Hilterfingen	25.43
Adelboden	31.62	Beatenberg	24.98
Grosshöchstetten	30.86	etc.	
Gemeinden mit den niedrigsten Steuerbeträgen ¹⁾			
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Lütschenthal	— .66	Courtemanche	1.47
Bressaucourt	1.17	Unterlangenegg	1.50
Lugnez	1.47	Muriaux	1.80

¹⁾ Abgesehen von den Gemeinden ohne Steuerbezug.

	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Fontenais	2. 14	Seleute	3. 59
Pleujouse	2. 24	Les Breuleux	3. 65
La Chaux	2. 25	Port	3. 74
Reclère	2. 26	St. Brais	3. 85
Le Peuchapatte	2. 46	Courchavon	4. 23
Saules	3. 09	Lüscherz	4. 24
Vauffelin	3. 30 ¹⁾	Movelier	4. 56
Golaten	3. 33	Zielebach	4. 58
Rebeuvelier	3. 48	etc.	
Les Genevez	3. 57		

¹⁾ Mit Kopfsteuer.

Eine Vergleichung der pro 1908 berechneten Steuerkraft der Gemeinden mit derjenigen früherer Zeitpunkte ergibt folgendes Bild:

Jahr	Steuerkraft Fr.	per Kopf Fr.
1882	2,175,641,441	4,097
1893	2,504,472,386	4,718
1897	2,701,160,342	5,120
1903	3,336,647,448	5,661
1908	4,282,919,010	7,266

Daraus geht hervor, dass die Steuerkraft der Gemeinden im letzten Zeitraum von 1903—1908 viel stärker zugenommen hat, als früher, nämlich fast um eine Milliarde! Dem absoluten Betrag nach vermehrte sich die Steuerkraft von 1882—1908, also in 26 Jahren, um 2107 Millionen Franken oder 97 %. Die Zunahme in der letzten Periode von 1903—1908 ist hauptsächlich auf die Vermehrung des rohen Grundsteuerkapitals mit zirka 436 Millionen Franken, wovon die Schätzungserhöhung von 1905 jedoch nur 233 Millionen Franken ausmacht, und des faktischen Einkommenssteuerkapitals I. Kl. (Arbeit) von rund 29 Millionen Franken, welches mit 15 vervielfacht genau 430 Millionen Franken darstellt, zurückzuführen; man kann also sagen, dass die Zunahme der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden in der Hauptsache je zur Hälfte auf das rohe Grundsteuerkapital und das Einkommensteuerkapital I. Kl. entfalle. Die Zunahme der grundpfändlich versicherten Kapitalien betrug

rund 77 Millionen Franken und diejenige des Einkommens III. Kl. nicht einmal 2 Millionen Franken. Man ersieht hieraus, dass nur diejenigen Steuerobjekte, welche für jedermann offenkundig sind und vom Fiskus jederzeit erfasst werden können, also der Grundbesitz und das grösstenteils von den Fixbesoldeten herrührende Arbeitseinkommen den Löwenanteil bei der Vermehrung der Steuerkraft ausmachen. Und dennoch ist im Kanton Bern ziemlich viel Immobilien- und Mobiliarvermögen von der Besteuerung befreit und entzieht sich ausserdem noch viel Einkommen aus Arbeit und Erwerb, sowie aus verzinslichen Kapitalien der Besteuerung. Hier ist noch ein fruchtbares Tätigkeitsfeld für die Steuerbehörden des Staats und der Gemeinden, denn die direkte Anwendung und Vollziehung der steuerrechtlichen Vorschriften ohne Ansehen der Person, also die Ausmittlung der wirklichen Steuerkraft und deren gleichmässige Heranziehung zur Besteuerung lässt vielerorts noch immer sehr zu wünschen übrig. In noch viel stärkerem Verhältnis als die Steuerkraft ist der Steuerertrag bzw. die Steuerlast der Gemeinden während desselben Zeitraums angewachsen, nämlich:

Jahr	erhobene Gemeindesteuern im ganzen Fr.	per Kopf Fr.
1882	4,502,850	8.49
1893	5,993,405	11.20
1897	7,012,987	13.06
1903	8,454,247	14.34
1908	11,476,629	19.47

Die Vermehrung von 1882—1908 beträgt demnach Fr. 6,973,779 = 154,9 %! Die Tatsache also, dass die Steuerkraft im vorerwähnten ganzen Zeitraum um 97 %, der Steuerertrag der Gemeinden aber um 154,9 % zugenommen hat, lässt den Schluss zu, dass die Steueransätze erhöht worden sein müssen, wovon indes in dem Abschnitt über Steuerveranlagung die Rede sein soll.

Es ist hier am Platze, neuerdings einen Vergleich mit dem Ertrag der Staatssteuern zu ziehen, um zugleich die

gesamte Steuerlast berechnen zu können. An direkten Staatssteuern (vom Vermögen und Einkommen) wurden bezogen	Fr. 9,029,800 = 15.32 pro Kopf
An Gemeindesteuern	„ 11,476,629 = 19.47 „ „
Zusammen	<u>Fr. 20,506,429 = 34.79 pro Kopf</u>

Der Steuerbetrag der Gemeinden übertrifft demnach denjenigen des Staates um ein Bedeutendes; allein es fragt sich doch, ob der Ertrag der Staatssteuer nicht mehr zugenommen habe, als derjenige der Gemeindesteuer. Darüber kann uns der folgende Nachweis resp. Vergleich zwischen Staat und Gemeinden für den Zeitraum der letzten 26 Jahre orientieren:

pro	Ertrag der		Staats- und Gemeinde- steuern zusammen
	Staatssteuern Fr.	Gemeindesteuern Fr.	
1882	3,392,153	4,502,850	7,895,003
1893	4,089,593	5,993,405	10,082,998
1897	4,552,442	7,012,987	11,565,429
1903	6,976,065	8,454,246	15,430,312
1908	9,029,800	11,476,629	20,506,429
<hr/>			
Zunahme von			
1882—1908	5,637,647	6,973,779	12,611,426
in %	167,0	154,9	160,0

Hieraus ist ersichtlich, dass, obschon der Gemeindesteuerertrag im Zeitraum von 26 Jahren eine grössere Zunahme in absoluter Summe darstellt, als der Staatssteuerertrag, der letztere relativ doch noch in stärkerem Masse, nämlich um 167 %, angewachsen ist, als der erstere, dessen Vermehrung rund 155 % beträgt. Im letzten Bericht über die Gemeindesteuern wurde konstatiert, dass die Zunahme der Staats- und Gemeindesteuern zusammen von 1882—1903 fast einer Verdoppelung gleichkomme und heute fehlt nicht viel, so könnte man von einer Verdreifachung sprechen!

Gemeindesteuerverhältnisse in andern Kantonen.

Bekanntlich gewinnen die Ergebnisse statistischer Erhebungen um so grössern Wert, je vergleichbarer dieselben sind; es ist daher keineswegs als blosser Neugierde oder Liebhaberei zu betrachten, wenn man insbesondere bei Steuerstatistiken vergleichende Anhaltspunkte sucht, um beurteilen zu können, wie sich die Steuern der eigenen nicht nur zu denjenigen anderer Gemeinden, sondern auch zu den Gemeinden anderer Kantone verhalten. Freilich stehen derartigen ausserkantonalen Vergleichen schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis, sowie auf die administrativen Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinden die grössten Hindernisse entgegen. An der schweizerischen Statistikerkonferenz in Herisau (28./29. September 1908) legte Herr Dr. *J. Steiger* eine Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes vor, welche als einen diesbezüglichen Versuch zu betrachten ist, wobei jedoch der Verfasser sich auf die Ermittlung des Steuerfusses, sowie die Steuerleistung nach supponierten Beispielen für Einkommen und Vermögen beschränkte, also das sogenannte typische Verfahren anwandte. Als vergleichende Anhaltspunkte könnte höchstens der Steuerfuss in Betracht fallen, während der Nachweis der Steuerkapitalien und der faktisch erhobenen Gemeindesteuern bzw. deren Ertrag an Vermögen und Einkommen oder im ganzen fehlt. Es ist allerdings richtig, dass man auch dann, wenn diese Nachweise für die übrigen Gemeinden der Schweiz vorhanden wären, noch kein richtiges Bild bezüglich der wirklichen Steuerlast erhielte, indem das gegenseitige Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden in bezug auf ihre Obliegenheiten und finanziellen Leistungen ein ausserordentlich verschiedenes ist; daher müssten unbedingt auch die Staatssteuern mit in den Vergleich einbezogen werden, was aber für eine Unzahl von schweizerischen Gemeinden zusammen einen viel zu grossen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen würde, so dass wir uns hier auf einige Einzelnachweise und Gesamtvergleiche für solche Kantone beschränken,

welche in den letzten Jahren gemeindesteuerstatistische Darstellungen veröffentlichten.

Kanton Zürich (1907).¹⁾

	Steuerertrag Fr.	per Kopf Fr.
Staatssteuern	9,245,795	21. 45
Gemeindesteuern	15,579,520	36. 15
Zusammen	<u>24,825,315</u>	<u>57. 60</u>

Die Staatssteuer vom Vermögen betrug $4\frac{1}{4}\text{‰}$, vom Einkommen 9 ‰, der Durchschnittsansatz der Gemeindesteuer pro 1903—1907 variierte in den zürcherischen Gemeinden von 4—17,3 ‰ vom Vermögen; in der grossen Mehrzahl betrug derselbe 8—12 ‰.

Kanton Bern (1908).

	Steuerertrag Fr.	per Kopf Fr.
Staatssteuern	9,029,800	15. 32
Gemeindesteuern	11,476,629	19. 47
Zusammen	<u>20,506,429</u>	<u>34. 79</u>

Staatssteueransätze: Vom Vermögen 2,50 ‰ im alten Kanton und 2,20 ‰ im Jura; vom Einkommen I. Kl. 3,75 ‰ im alten Kanton und 3,30 ‰ im Jura. Die Gemeindesteueransätze variieren von 0,5—6 ‰ vom Vermögen und 1—8 ‰ vom Einkommen.

Kanton Solothurn (1906).

	Steuerertrag Fr.	per Kopf Fr.
Staatssteuern	462,071	4. 58
Gemeindesteuern	1,713,020	17. —
Zusammen	<u>2,175,091</u>	<u>21. 58</u>

¹⁾ Staatsrechnung und jährliche Publikation betreffend Gemeindefinanzstatistik pro 1907.

Kanton Baselland (1906).

	Steuerertrag Fr.	per Kopf Fr.
Staatssteuern	419,354	6. 12
Gemeindesteuern	845,641	12. 35
Zusammen	<u>1,264,995</u>	<u>18. 47</u>

Die Staatssteuer war für Vermögen auf 1 ‰ und für Einkommen auf 0,5 ‰ angesetzt. Die Gemeindesteueransätze bewegten sich pro 1906 von 0,25 resp. 1 Fr. bis Fr. 3.90 ‰ vom Vermögen und von 0,125 ‰ bis Fr. 2.20 ‰ vom Einkommen.

Kanton Aargau (1907).

	Steuerertrag Fr.	per Kopf Fr.
Staatssteuern	656,590	3. 18
Gemeindesteuern	4,289,775	20. 77
Zusammen	<u>4,946,365</u>	<u>23. 95</u>

Aus diesen wenigen Angaben schon ist ersichtlich, dass zwar die Leistung an direkten Steuern für Staat und Gemeinden im ganzen in den Kantonen Baselland, Solothurn und Aargau relativ nahezu die gleiche ist, dass aber zwischen diesen und den Kantonen Bern, sowie namentlich Zürich ein grosser Unterschied zu Tage tritt, dass ferner das Verhältnis zwischen der Gemeinde- und der Staatssteuerleistung in den einzelnen Kantonen sehr verschieden ist; während z. B. im Kanton Bern zwischen dem Betrag der Staats- und Gemeindesteuern kein grosser Unterschied besteht, betragen in den Kantonen Zürich und Baselland die Gemeindesteuern nahezu das Doppelte, im Kanton Solothurn das Vierfache und im Kanton Aargau nahezu das Siebenfache der Staatssteuern! Im Kanton Zürich ¹⁾ betrug das Gemeindesteuerkapital pro 1907

¹⁾ Vgl. die regelmässig alljährlich in den „Statistischen Mitteilungen“ erscheinende, vom zürcherischen kantonalen statistischen Bureau bearbeitete Gemeindefinanzstatistik des Kantons Zürich.

Fr. 1,565,930,000; darunter ist aber offenbar nur das Vermögen verstanden, denn laut Rechenschaftsbericht pro 1907 betrug das Staatssteuerkapital an Vermögen Fr. 1,481,374,110 und an Einkommen Fr. 202,678,300; kapitalisiert man nun das letztere (durch Vervielfachung mit 20), so stellt dasselbe ein Steuerkapital von Fr. 4,053,566,000 und zum eigentlichen Vermögen von Fr. 1,481,374,110 hinzugerechnet im ganzen ein solches von Fr. 5,534,940,110 dar¹⁾; denn erst durch Reduktion des gesamten Steuerkapitals auf den Vermögens- oder den Einkommensteuerfuss erhält man das, was der Begriff „Steuerkraft“ zusammenfasst. Im Kanton Bern stellte das gesamte Gemeindesteuerkapital, also die Steuerkraft (nach dem Vermögensfaktor berechnet), pro 1908 Fr. 4,282,919,010 dar, wobei indes auch die nicht abzugsberechtigten Grundpfandschulden inbegriffen sind. Hiebei ist jedoch das Arbeitseinkommen nur mit 15 vervielfacht; geschieht dies mit 20, so ergibt sich eine Gesamtsteuerkapitalsumme von Fr. 4,748,513,510. Für die übrigen Kantone liess sich die Steuerkraft der Gemeinden mangels an sachbezüglichen Ermittlungen nicht feststellen. Obwohl die Steuerlast im Kanton Zürich, wie aus den obigen Nachweisen hervorgeht, relativ nahezu doppelt so gross ist, als diejenige des Kantons Bern, so dürfte die erstere dort, trotz bedeutend höherer Steueransätze, wahrscheinlich doch nicht so stark empfunden werden wie im Kanton Bern, denn auf dem nämlichen Fusse berechnet ergibt sich für den letztern eine Steuerkraft von nur Fr. 8056 per Kopf, im Kanton Zürich dagegen eine solche von Fr. 12,841; dann kommt auch noch sehr viel auf das System des Steuerkadasters und der Steueranlage an und dieses ist in den beiden Kantonen ein grundverschiedenes.

¹⁾ Statt dieser Umrechnung auf den Vermögenssteuerfuss könnte das gesamte Steuerkapital auch auf den Einkommenssteuerfuss reduziert werden; es wäre wünschenswert, dass die Reduktion nach dem einen oder andern Faktor in der Einleitung zu der hievorigen Publikation vorgenommen würde, damit ein richtiger Vergleichsmaßstab für die gesamte Steuerkraft, wie für den Kanton Bern gegeben wäre.

Die Veranlagung der Gemeindesteuern.

In der Anlage der Gemeindesteuern lassen sich, wie die Ermittlung der Steueransätze neuerdings beweist, stets ziemlich grosse Verschiedenheiten nebst Ungesetzlichkeiten wahrnehmen. Wenn z. B. Gemeinden, wie das nicht selten vorkommt, für den Vermögens- und Einkommenssteuerfuss einen gleich hohen Ansatz, sagen wir 3, 4 oder 5 aufweisen, so entsprechen diese Ansätze dem Grundsatz gleichen Massstabes, welcher in Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes vorgesehen ist, nicht. Bei der Bearbeitung der gemeindeweisen Übersicht wurde von einer Spezifikation der Ansätze nach der Zweckbestimmung der Gemeindesteuern neuerdings Umgang genommen, indem bekanntlich die weitaus grosse Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zuhanden der Ortsverwaltung resp. der Einwohnergemeindekasse bezieht, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden; dagegen wurden die von Gemeindeabteilungen oder Korporationen selbständig bezogenen Steuern und soweit möglich auch die betreffenden Steuerkapitalien aufgeführt. Auf eine durchwegs gleichmässige, absolut genaue Nachweisung der Gemeindelasten und direkten Abgaben kann die neue Darstellung freilich so wenig Anspruch machen, als die frühern, da die Leistungen nicht überall in Form von Steuern in bar erfolgen, sondern unter Umständen auch in Arbeit (Gemeindewerke etc.) oder in Naturalien bestehen können und somit diesfalls weder in den Steueransätzen noch im Betrag der erhobenen Steuern figurieren; wo indes eine Gemeindewerkstelle erhoben wurde, ist dieselbe jedoch meistens im allgemeinen Ansatz inbegriffen.

Wenn wir nun die stufenweise Klassifikation der auf das Jahr 1908 basierten einheitlichen Steueransätze der *Einwohnergemeinden*, also ohne allfällige Ansätze von Unterabteilungen, ins Auge fassen, so stellt sich für den Gesamtkanton folgendes Ergebnis dar:

a) Auf Vermögen:		b) Auf Einkommen:	
Es erhoben		Es erhoben	
27	Gemeinden keine Steuern	43	Gemeinden keine Steuern
14	„ von 0,5—1 ‰	5	„ weniger als 1 ‰
90	„ „ 1 —2 ‰	30	„ von 1—2 ‰
152	„ „ 2 —3 ‰	59	„ „ 2—3 ‰
170	„ „ 3 —4 ‰	137	„ „ 3—4 ‰
42	„ „ 4 —5 ‰	132	„ „ 4—5 ‰
12	„ „ 5 —6 ‰	62	„ „ 5—6 ‰
		30	„ „ 6—7 ‰
		8	„ „ 7—8 ‰

Im Vergleich zum frühern Stande von 1903 haben sich die Ansätze beim Vermögen hauptsächlich von der Stufe von 2—3 ‰ in diejenige von 3—4 ‰ verschoben; in dieser letztern befanden sich damals 141 Gemeinden und jetzt 170. Beim Einkommen dagegen trat namentlich eine Verschiebung aus den Stufen von 3—4 ‰ in diejenige von 4—5 ‰ ein. Im Jahr 1903 gab es nämlich 150 Gemeinden mit einem Steueransatz von 3—4 ‰ und 108 mit einem solchen von 4—5 ‰; pro 1908 dagegen reduzierte sich die erstere Zahl der Gemeinden auf 137 und die letztere stieg auf 132 an. Immerhin hat sich wenigstens die Zahl der Gemeinden, welche eine Vermögenssteuer von über 5 ‰ erhoben, nicht vermehrt, sondern von 18 auf 12 vermindert und auch die Gemeinden, welche eine Einkommensteuer von über 7 ‰ bezogen, haben sich nicht vermehrt, sondern von 10 auf 9 vermindert. Selbstverständlich würden sich da und dort die Ansätze derjenigen Gemeinden, in welchen auch von Unterabteilungen Steuern erhoben werden, bei Einbezug der letztern erheblich höher stellen, wie nachstehende Gegenüberstellung zeigt:

Ortschaft oder Gemeindeabteilung	Einwohner- gemeindesteueransatz		Steueransatz der Unterab- teilung samt demjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen	vom Einkommen	vom Vermögen	vom Einkommen
	‰	%	‰	%
Ruchwil-Dampfwil (Seedorf) .	1,8	2,7	6,3	9,49
Winklen (Frutigen)	1,75	2,62	5,75	8,62
Moos (Wahlern)	2,2	3,3	5,4	8,1
Ausserschwand (Adelboden) .	3,5	6,6	6,5	6,6

Ortschaft oder Gemeindeabteilung	Einwohner- gemeindesteueransatz		Steueransatz der Unterab- teilung samt demjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom	vom	vom	vom
	Vermögen	Einkommen	Vermögen	Einkommen
	‰	%	‰	%
Ostermundigen (Bolligen)	1,4	2,1	5,1	7,65
Tännlenen (Wahlern)	2,2	3,3	5,0	7,5
Bümpliz (Schulgemeinde)	2,4	3,6	4,9	7,35
Säriswil (Wohlen)	1,5	2,25	4,8	7,35
Steinenbrünnen (Wahlern)	2,2	3,3	4,75	7,12
Oberhünigen (Schlosswil)	0,8	1,2	4,7	7,05
Schüpberg (Schüpfen)	1,4	2,1	4,9	6,6

Bei den nachfolgenden Vergleichen ziehen wir indes zweckmässigkeitshalber durchwegs ausschliesslich die Steueransätze der Einwohnergemeinden in Betracht. Die Zahl derjenigen Einwohnergemeinden, welche keine Vermögenssteuer bezogen, ist sich im Vergleich zu 1903 gleich geblieben, nämlich 27; von diesen fallen 21 auf den Jura und 6 auf das Seeland. Die Zahl der Einwohnergemeinden, welche keine Einkommensteuer erhoben, hat sich dagegen um eine vermindert und beträgt 43; von denselben gehören die meisten, nämlich 30, ebenfalls dem Jura, ferner 6 dem Seeland, 5 dem Mittelland und 2 dem Oberland an.

Die höchsten Steueransätze weisen pro 1908 folgende Einwohnergemeinden auf:

Einwohnergemeinden	Steueransätze auf		Einwohnergemeinden	Steueransätze auf	
	Vermögen	Einkommen		Vermögen	Einkommen
		I. Kl.			I. Kl.
	‰	%		‰	%
Rumisberg	5,5	8,25	Duggingen	4,33	6,5
Blauen	5,1	7,65	Toffen	4,25	6,37
Niederried	5,1	7,50	Burgistein	4,5	6,0
Ringgenberg	5,1	7,50	Bönigen	4,5	6,0
Farnern	5,0	7,5	La Ferrière	4,20	6,30
Kaufdorf	5,0	7,5	Court	4,10	6,15
Wachseldorn	5,0	7,25	Schwanden	5,0	5,0
Wilderswil	4,7	7,0	Guggisberg	5,0	5,0
Mont-Tramelan	4,0	7,5	Dittingen	4,46	5,40
Lotzwil	4,5	6,75	Vellerat	4,5	5,0
Albligen	4,5	6,75	Rüschegg	4,5	4,5
Längenbühl	4,5	6,75	Hofstetten	5,5	3,3
Madretsch	4,5	6,75	La Scheulte	4,5	3,3
Seftigen	5,5	5,5	Belprahon	5,0	—
Wahlern	4,8	6,0			

Abgesehen von den Gemeinden, welche keine Steuern beziehen, erscheinen mit den niedrigsten Ansätzen:

Einwohnergemeinden	Steueransätze		Einwohnergemeinden	Steueransätze	
	auf Vermögen	auf Einkommen		auf Vermögen	auf Einkommen
	‰	%		‰	%
Deisswil . . .	0,3	—	Bressaucourt . .	0,5	2,0
Miécourt . . .	0,6	—	Gampelen . . .	1,0	1,5
Peuchapatte . .	1,0	—	Ziebach . . .	1,0	1,5
Seleute . . .	1,0	—	Lauenen . . .	1,0	1,5
Lugnez . . .	0,5	0,75	Saules . . .	1,1	1,65
Niederried . .	0,5	0,75	Boncourt . . .	1,1	1,65
Courtemanche .	0,5	0,8	Fontenais . . .	1,0	2,0
Cornol . . .	0,4	1,0	Undervelier . .	1,2	1,8
Pleigne . . .	0,7	1,1	Englisberg . .	1,2	1,8
Reclère . . .	1,3	0,6	Courchavon . .	1,3	2,0

Nachstehend führen wir noch speziell eine Anzahl Einwohnergemeinden auf, deren Steueransätze mit Art. 4 des Gemeindesteuergesetzes in Widerspruch stehen, weil die Ansätze vom Vermögen und Einkommen nicht im richtigen Verhältnis zu einander stehen.

Einwohnergemeinden	Steueransätze		Einwohnergemeinden	Steueransätze	
	auf Vermögen	auf Einkommen		auf Vermögen	auf Einkommen
	‰	%		‰	%
Rüschelen . .	4,0	4,0	Schwanden . .	5,0	5,0
Cortébert . .	2,4	5,0	Ausserbirrmoos	4,0	4,0
Mont-Tramelan.	4,0	7,5	Freimettigen .	3,0	3,0
Mettemberg . .	2,8	2,2	Häutligen . .	3,2	3,2
Rebeuvelier . .	2,0	2,25	Innerbirrmoos .	4,5	4,0
Vicques . . .	1,4	—	Niederhünigen .	3,25	3,0
Deisswil . . .	0,3	*	Otterbach . .	4,0	4,0
(* Einkommen kapitalisiert verrechnet)			Nenzlingen . .	2,8	2,8
Wiggiswil . .	2,5	—	Belprahon . .	5,0	—
La Chaux . .	1,0	2,3	Châtillon . . .	2,0	—
Montfaucon . .	3,2	2,8	Monible . . .	2,8	2,5
Krattigen . .	4,0	3,75	La Scheulte . .	4,5	3,3
Reichenbach .	3,5	3,5	Vellerat . . .	4,5	5,0
Bönigen . . .	4,5	6,0	Lamboing . . .	3,5	3,3
Gsteigwiler . .	4,0	4,0	Prêles	3,0	3,3
Gündlischwand.	3,2	3,7	Port	2,5	4,5
Hofstetten . .	5,5	3,0	Worben	3,0	3,75
Iseltwald . . .	3,5	3,75	Bressaucourt .	0,5	2,0
Isenfluh . . .	3,0	—	Bure	2,0	1,25
Leissigen . . .	3,0	3,0	Cornol	0,4	1,0

Einwohnergemeinden	Steueransätze		Einwohnergemeinden	Steueransätze	
	auf Vermögen	auf Einkommen		auf Vermögen	auf Einkommen
	‰	%		‰	%
Fontenais . . .	1,0	2,0	Mühlethurnen .	3,5	3,5
Ocourt	2,5	4,5	Rüti (Seftigen) .	1,2	1,2
Pleujouse . . .	2,0	1,5	Seftigen	5,5	5,5
Reclère	1,3	0,6	Eriz	4,0	4,0
Gsteig	1,5	3,75	Horrenbach-Buchen .	4,0	4,0
Guggisberg . .	5,0	5,0	Strättligen . . .	4,0	5,0
Rüschegg . . .	4,5	4,5			

Schlussbemerkungen.

Zu den bemerkenswertesten Erscheinungen im Finanz- und Steuerwesen der Gemeinden gehört unstreitig die bereits in einem frühern Abschnitt hervorgehobene Tatsache, dass die Steuerkraft und noch viel mehr die Steuerlast fortgesetzt stark im Anwachsen begriffen sind. Bei dieser Wahrnehmung ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass die erhebliche Zunahme der Steuerkapitalien (Vermögen und Einkommen) sich hauptsächlich auf die städtischen, industriellen und gewerbereichen Ortschaften oder Gegenden beschränkt, und dass in vielen ländlichen Gemeinden eine Vermehrung der Steuerkapitalien von Belang höchstens durch die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen oder durch Neubauten eintritt. Dass die Steuerlast in Gemeinden, wo die Steuerkraft ein erfreuliches Wachstum zeigt, wohl erträglich sein mag, besonders wenn die erforderlichen Einkünfte ohne Erhöhung des Steuerfusses gesichert bleiben, das erscheint gewiss jedermann klar; wo dies aber nicht der Fall ist, d. h. wo die Steuerkapitalien sozusagen stabil bleiben, die Mittel zur Bestreitung der zunehmenden öffentlichen Bedürfnisse also durch Erhöhung der Steueransätze beschafft werden müssen, da kann die Steuerlast empfindlich genug werden, besonders bei dem bisherigen Steuersystem, welches die Steuerpflichtigen des Mittelstandes und auch der untern Volksschichten, sofern sie voll versteuern, am meisten belastet. Drei Wege gibt es, um zu verhindern,

dass die Steuerlast nicht zu drückend werde, nämlich erstens sparen, d. h. weises Masshalten in den Ausgaben und Vermeidung unnötiger Schuldenmacherei, zweitens möglicher Lastenausgleich unter den Gemeinden durch finanzielle Beihülfe des Staates und drittens allseitige und volle Besteuerung durch Heranziehung der gesamten Steuerkapitalien, resp. Ausmittlung der gesamten Steuerkraft. Was den erstgenannten Weg anbetrifft, so hängt es bekanntlich nicht nur vom guten Willen der Gemeindebehörden, sondern von dem Willen der Mehrheit der Gemeindebürger ab, denselben zu betreten, und wie es oft dem Staate gegenüber geschieht, so werden auch an die Gemeinde vielfach Anforderungen gestellt, ohne zu fragen, woher die Mittel beschafft werden sollen. Den zweiten Punkt anbelangend ist zu bemerken, dass vom Staate in den letzten 10 Jahren bereits auf verschiedenen Gebieten eine Ausgleichung der Lasten bewerkstelligt wurde, so z. B. im Armenwesen und im Schulwesen, und dass in Zukunft wahrscheinlich noch weitere gesetzgeberische Massnahmen zu erwarten sind, die irgend welchen Finanz- oder Lastenausgleich zwischen Staat und Gemeinden bezwecken. Der dritte Punkt ist namentlich für die Steuerbehörden und -Kommissionen beherzigenswert, zumal die Erfahrung zeigt, dass in bezug auf gleichmässige Besteuerung und einheitliches Verfahren bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen noch viel zu wünschen übrig bleibt. Endlich dürfte von der längst angebahnten Steuergesetzreform vor allem eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch Entlastung nach unten und progressive Mehrbelastung nach oben, eine bessere Ausmittlung der Steuerkraft, sowie eine zeitgemässe Ausbildung des Steuerrechts und der Steuertechnik überhaupt erwartet werden.



